

und den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstentume haben und unbescholten sind, können die Verleihung des Bürger- bzw. Nachbarrechts beanspruchen. Dieses Recht muß auf Verlangen der Gemeindebehörden von denjenigen Personen männlichen Geschlechts erworben werden, welche bei dem Vorhandensein der eben erwähnten Voraussetzungen den Unterstützungswohnsitz in dem Gemeindebezirke erworben oder seit drei Jahren in demselben ein Gewerbe selbständig betrieben haben. Den Frauen ist die Möglichkeit gegeben, Bürgerinnen oder Nachbarinnen zu werden. Den Gemeindebehörden ist gestattet, die regelmäßigen Bedingungen der Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts ganz oder teilweise zu erlassen. Das Recht der Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten steht in städtischen Gemeinden allen Gemeindemitgliedern zu, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden, in ländlichen Gemeinden allen Gemeindemitgliedern, die das Nachbarrecht besitzen, und die außerdem mit Grundbesitz in dem Gemeindebezirk angesessen sind oder das Ortsnachbarrecht durch Anstellung erworben haben. Das Bürger- oder Nachbarrecht, welches bereits nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre (rechtliche Selbständigkeit) erworben wird, umfaßt ferner, außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindemitglieder, für die männlichen Bürger und Nachbarn das Recht der Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern. Das Bürger- oder Nachbarrecht geht verloren durch Verlust der Staatsangehörigkeit, durch ausdrückliche Verzichtleistung, sofern eine Verpflichtung zum Erwerbe dieses Rechts nicht besteht und durch Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirk, dafern der Wegziehende in demselben weder mit einem Wohnhause ansässig bleibt, noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält, noch mit Zustimmung der Gemeindebehörde unter Bestellung eines im Gemeindebezirk wohnhaften Bevollmächtigten zur Entrichtung der Gemeindeleistungen sein Bürger- oder Nachbarrecht sich ausdrücklich vorbehält. Den ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirk habenden Bürgern oder Nachbarn liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindemitglieder die besondere Pflicht der Übernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind. Wer die An-